

14. Juli 1960

146

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ZPO § 794; BGB §§ 154, § 118; BGB § 154;
BGB § 119; ZPO § 303

Leitsätze:

1. Der Streit über die Wirksamkeit eines wegen Dissenses angegriffenen und wegen Irrtums angefochtenen Prozeßvergleichs ist auch dann in demselben Verfahren und nicht in einem neuen Prozeß auszutragen, wenn der Vergleich vor dem Revisionsgericht geschlossen worden ist.
2. Auch die unbewußte Unkenntnis des wirklichen Sachverhalts kann ein Irrtum im Sinne von § 119 BGB sein.
3. Ein Zwischenurteil kann auch im Revisionsverfahren ergehen.

Aktenzeichen: 2 AZR 152/60 (339/57)

Urteil des BAG vom 14. Juli 1960

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 152/60 (339/57)

3 Sa 7/57 Düsseldorf (Köln)

146

Verkündet
am 14. Juli 1960
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

Zwischen -

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Höcker und Zeilinger durch Zwischenurteil für Recht erkannt:

Der Prozeßvergleich vom 25. Februar 1960
ist unwirksam.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit Oktober 1955 bei der Beklagten als Abteilungsleiter tätig. Nachdem ihm die Beklagte zum 30. September 1956 gekündigt hatte, hat er auf Feststellung geklagt, daß sein Arbeitsverhältnis durch diese Kündigung nicht aufgelöst worden sei, und außerdem Zahlung eines Monatsgehalts verlangt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Im Revisionsverfahren haben die Parteien am 25. Februar 1960 vor dem Bundesarbeitsgericht einen Vergleich geschlossen, nach dessen Ziffer 1 das Arbeitsverhältnis beendet ist, und dessen Ziffer 2 lautet:

"Die Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger zur Abgeltung aller etwaigen gegenseitigen Ansprüche noch 3.000 DM - in Worten: ... - als Abfindung (§§ 7, 8 KSchG) zu zahlen".

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat diesen Vergleich mit Schreiben vom 1. März 1960 an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers wegen Irrtums bei Abschluß des Vergleichs angefochten, sofern der Vergleich nicht ohnehin wegen Dissenses nichtig sei. Die Beklagte beantragt, das Verfahren fortzusetzen und trägt dazu vor:

Um die Zwangsvollstreckung aus dem arbeitsgerichtlichen Urteil und weitere Zahlungsklagen zu vermeiden, habe sie an den Kläger von Oktober 1956 bis Februar 1957 Beträge von monatlich rund 1.100 DM zuzüglich Kindergeld und Weihnachtsgratifikation, insgesamt 6.054,60 DM, unter Vorbehalt gezahlt. Auf die Anregung des Senats, sich zu vergleichen, habe sie ihrem Prozeßbevollmächtigten am 11. Februar 1960 mitgeteilt, sie sei vergleichsbereit; nach dem Urteil erster Instanz seien 6.054,60 DM zu zahlen gewesen, vielleicht könne man sich auf die Kälte einigen.

Hieraus habe ihr Prozeßbevollmächtigter den Schluß gezogen, er dürfe bis zur Höhe von 3.000 DM einen Vergleich abschließen, habe aber nicht davon Kenntnis genommen, daß



bereits 6.054,60 DM gezahlt gewesen seien. Er habe nämlich in seinen Handakten ihr Schreiben an den Prozeßbevollmächtigten erster Instanz übersehen, das den Hinweis enthalte, diese Beträge seien unter Vorbehalt gezahlt und vom Kläger zurückzuverlangen. Bei Abschluß des Vergleichs habe ihr Prozeßbevollmächtigter nichts anderes erklärt und gewollt, als daß der Kläger die als Vergleichssumme vereinbarten 3.000 DM als einzigen Betrag seit seinem tatsächlichen Ausscheiden erhalten solle, nicht jedoch zusätzlich zu den bereits gezahlten 6.054,60 DM.

Der Kläger erwidert, er und sein Prozeßbevollmächtigter seien beim Abschluß des Vergleichs selbstverständlich davon ausgegangen, daß die geleisteten Zahlungen auch dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten bekannt waren. Die Unkenntnis des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten habe allenfalls einen Motivirrtum zur Folge gehabt, nicht aber einen die Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB begründenden Inhaltsirrtum. Deshalb sei der Vergleich wirksam und habe den Rechtsstreit beendet.

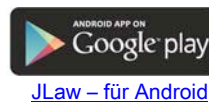
Entscheidungsgründe:

Der Antrag der Beklagten ist zulässig und sachlich begründet.

I. Wie das Bundesarbeitsgericht bereits in seinen Urteilen AP Nr. 1 zu § 794 ZPO, BAG 3, 43 [447], BAG 4, 84 [857], und AP Nr. 4 zu § 794 ZPO ausgeführt hat, ist der Streit über die Wirksamkeit eines Prozeßvergleichs grundsätzlich in demselben Verfahren und nicht in einem neuen Prozeß auszutragen. Der Senat hält an dieser Rechtsprechung auch für den vorliegenden Fall fest, bei dem die Unwirksamkeit des Vergleichs und damit das Fehlen seiner prozeßbeendenden Wirkung auf Dissens und Irrtumsanfechtung gestützt wird. Auch in diesem Falle ist die materiell-rechtliche Seite des Prozeßvergleichs von vornherein unwirksam oder sie wird später hinfällig, so daß auch die prozessuale Seite und damit der gesamte Vergleich als Prozeßvergleich schlechthin wirkungslos ist.



Während die bisher vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fälle solche Prozeßvergleiche betrafen, die vor einer Tatsacheninstanz geschlossen worden sind, wird hier die Unwirksamkeit eines vor dem Revisionsgericht abgeschlossenen Vergleichs geltend gemacht. Der Senat ist der Auffassung, daß die in den oben genannten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Grundsätze auch für diesen Fall gelten und das Revisionsgericht selbst über die Unwirksamkeit des vor ihm abgeschlossenen Prozeßvergleichs zu entscheiden hat. In der Rechtslehre wird zwar darauf hingewiesen, daß dadurch das Revisionsgericht unter Umständen zu umfangreichen tatsächlichen Feststellungen und Beweiserhebungen genötigt werde, was seiner Stellung widerspreche (Nikisch, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., § 70 IV 2; RGR Komm., BGB, 11. Aufl., § 779 Anm. 46). Der Senat hält jedoch dieses Argument nicht für durchschlagend. Das Revisionsgericht muß sich nämlich auch sonst mit Tatsachen befassen und dann unter Umständen auch Beweis erheben, etwa wenn das Vorliegen der Prozeßvoraussetzungen nachzuprüfen ist, die Rechtzeitigkeit der Rechtsmitteleinlegung oder die Rüge einer Verletzung von Verfahrensvorschriften. Außerdem ist auf §§ 302 Abs. 4 Satz 4, 600 Abs. 2, 717 Abs. 2 und 3 ZPO zu verweisen; in diesen Fällen muß das Revisionsgericht ebenfalls tatsächliche Feststellungen treffen und erforderlichenfalls Beweis erheben, wenn derartige Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche erst in der Revisionsinstanz geltend gemacht werden. Abgesehen davon ist die eigene Entscheidung durch das Revisionsgericht aus prozeßökonomischen Gründen geboten. Dieses Gericht kann die Wirksamkeit eines vor ihm abgeschlossenen Vergleichs aus tatsächlichen Gründen besser beurteilen als jedes andere Gericht. Demgegenüber kann und muß in Kauf genommen werden, daß den Parteien nur eine, aber immerhin die höchste Instanz für den Streit über die Wirksamkeit des Vergleichs zur Verfügung steht (vgl. auch BGHZ 28, 171 $\bigwedge$ 174 bis 176; Esser, Das deutsche Privatrecht in der Mitte des 20. Jahrhunderts (Festschrift für Heinrich Lehmann) 1956, S. 735/736; Bonin, Der Prozeßvergleich 1957, S. 108).



II. Der Vergleich ist materiell-rechtlich unwirksam und hat deshalb den Rechtsstreit nicht beendet.

1. Der Vergleich ist zwar nicht wegen versteckten Dissenses nichtig. Denn er ist objektiv eindeutig. Das gilt auch für die Zahlungsverpflichtung in Ziffer 2 des Vergleichs. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung werden damit alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten, so daß etwa bereits erfolgte Zahlungen darin in Bezug genommen sind und deshalb auch die schon gezahlten 6.054,60 DM erfaßt werden. Die Kennzeichnung der Vergleichssumme als "Abfindung" läßt nicht - wie die Beklagte meint - den Schluß zu, daß die Zahlungsverpflichtung zeitlich nicht auf den Vergleichsabschluß, sondern auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens des Klägers bezogen sei, weil eine Abfindung in notwendigem Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers stehe. Es ist nämlich auch vor dem Bundesarbeitsgericht noch streitig geblieben, wann das Arbeitsverhältnis beendet worden ist. Die Bezeichnung als "Abfindung" bietet deshalb keinen Anhalt dafür, daß nach dem erkennbaren Willen des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom tatsächlichen Ausscheiden des Klägers an nur noch die im Vergleich vereinbarte Abfindung geschuldet sein sollte, während spätere Zahlungen hierauf zu verrechnen waren. Schließlich läßt das Wort "noch" in Ziffer 2 keine derartige Rückdatierung der Verpflichtung der Beklagten zu, sondern kann nach dem gesamten Inhalt des Vergleichs gerade nur auf den Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bezogen werden. Auch die Begleitumstände des Vergleichsabschlusses, insbesondere das Gesamtverhalten der Parteien in der Vergleichsverhandlung vor dem Senat, gebieten keinen derartigen Schluß. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat nicht in einer für den Vertragsgegner erkennbaren Weise zum Ausdruck gebracht, daß Zahlungen nach dem tatsächlichen Ausscheiden des Klägers bei der in Ziffer 2 des Vergleichs vorgesehenen Abgeltung der gegenseitigen Ansprüche mitberücksichtigt werden sollten. Abgesehen davon, daß ein derartiger Wille des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten schon deswegen nicht vorgelegen hat, weil ihm diese Zahlungen unbekannt geblieben waren.



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

der Vergleichsverhandlung selbst noch in den während des Berufungs- und des Revisionsverfahrens gewechselten Schriftsätzen der Parteien oder den Verfügungen des Berichterstatters des Senats erwähnt worden.

2. Der Vergleich ist aber infolge der unverzüglich erklärten Anfechtung nichtig. Da der Prozeßvergleich wegen seiner Doppelnatur nun einmal zugleich ein materiell-rechtliches Rechtsgeschäft ist, kann er eben auch wegen eines Willensmangels angefochten werden.

Das Anfechtungsrecht der Beklagten ergibt sich aus § 119 Abs. 1 Satz 1 BGB erste Alternative, wonach eine Willenserklärung dann angefochten werden kann, wenn der Erklärende über den Inhalt seiner Erklärung irrt, also über die Bedeutung, die ihr objektiv unter den gegebenen Umständen, also dem wirklichen Sachverhalt nach, zukommt. Der Senat ist zu der Überzeugung gelangt, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten bei Abschluß des Vergleichs über die Tragweite seiner Willenserklärung im Irrtum war und diese irrige Vorstellung auch Inhalt seiner Erklärung geworden ist und nicht nur Beweggrund seiner Erklärung war. Nach dem für die Auslegung des Vergleichs maßgebenden objektiven Inhalt seiner Erklärung wurde seine Partei zur Zahlung von weiteren 3.000 DM nach Vergleichsschluß verpflichtet, obgleich sie bereits vor dem Vergleich 6.054,60 DM gezahlt hatte, so daß dem Kläger seit dessen tatsächlichem Ausscheiden über 9.000 DM zukommen sollten. Über diese Tragweite seiner Erklärung befand sich der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, auf dessen Person es nach § 166 Abs. 1 BGB allein ankommt, im Irrtum, weil er nicht wußte, daß der Kläger bereits 6.054,60 DM erhalten hatte. Daß er dem Kläger keinesfalls insgesamt über 9.000 DM zukommen lassen wollte, ergibt sich zweifelsfrei aus der dem Senat vorgelegten Korrespondenz zwischen ihm und seiner Mandantin. Noch drei Tage vor Vergleichsabschluß hat er einen Vergleich mit einer Abfindung von 6.000 DM für unangemessen hoch gehalten und von einem Vergleich abgeraten. Diese Korrespondenz zwingt zu dem Schluß, daß er im Vergleichster-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

min dem Kläger nur 3.000 DM insgesamt seit dessen tatsächlichem Ausscheiden zukommen lassen wollte. Wenn er dann einen Vergleich dahin abschloß, daß zur Abgeltung aller gegenseitigen Ansprüche "noch" 3.000 DM zu zahlen waren, so beruhte das auf einem Irrtum über den objektiven Inhalt des Vergleichs und seine Tragweite. Hierzu gehört nämlich, wie schon oben unter 1 gesagt, nicht nur die Verpflichtung der Beklagten, noch 3.000 DM zu zahlen, sondern auch ihr Verzicht auf Rückforderung der bereits gezahlten 6.054,60 DM, von denen der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten nichts wußte. Sein Irrtum war auch dann kein bloßer Motivirrtum, wenn er, wie anzunehmen ist, an die Möglichkeit, daß bereits Zahlungen geleistet sein könnten, überhaupt nicht gedacht hat. Denn eine Lücke in seinen Vorstellungen muß ebenso bewertet werden wie falsche Vorstellungen zu bewerten sind. Auch die unbewußte Unkenntnis des wirklichen Sachverhaltes ist ein Irrtum (RGR Komm., BGB, § 119¹ Anm. 1).

Daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten bei Kenntnis der unter Vorbehalt bereits geleisteten Zahlungen und bei verständiger Würdigung des Falles den Vergleich nicht geschlossen hätte, muß bei dem Inhalt seines Schreibens an seine Mandantin drei Tage vor Vergleichsabschluß angenommen werden.

III. Da es sich bei der Frage der Wirksamkeit des Prozeßvergleichs um einen den Fortgang des Verfahrens betreffenden Streit handelt, also um einen Zwischenstreit im Sinne des § 303 ZPO, konnte darüber durch Zwischenurteil entschieden werden. Der Zweck des Zwischenurteils, bestimmte entscheidungsreife Fragen u.a. im Interesse der

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Prozeßübersichtlichkeit vorab entscheiden zu können,
ist auch in der Revisionsinstanz gegeben.

gez. Dr. Müller,
zugleich für die
erkrankte und des-
halb an der Unter-
schrift verhinderte
Bundesrichterin
Dr. Meier-Scherling
und den in Urlaub be-
findlichen und aus die-
sem Grunde an der Unter-
schrift verhinderten
Bundesarbeitsrichter
Höcker

Schilgen

Fritz Zeilinger

